



Satzung

der Ortsgemeinde Rheinbreitbach

zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 05. Mai 2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rheinbreitbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rheinbreitbach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahme, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach der Satzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen auf Grundlage der Ausbaubeitragssatzung vom 24.11.2003 erhoben worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:
 - EUR 0,01 bis 0,90/m² gewichtete Grundstücksfläche – 1 Jahre
 - EUR 0,91 bis 1,80/m² gewichtete Grundstücksfläche – 2 Jahre
 - EUR 1,81 bis 2,70/m² gewichtete Grundstücksfläche – 3 Jahre



- EUR 2,71 bis 3,60/m² gewichtete Grundstücksfläche – 4 Jahre
- EUR 3,61 bis 4,50/m² gewichtete Grundstücksfläche – 5 Jahre
- EUR 4,51 bis 5,40/m² gewichtete Grundstücksfläche – 6 Jahre
- EUR 5,41 bis 6,30/m² gewichtete Grundstücksfläche – 7 Jahre
- EUR 6,31 bis 7,20/m² gewichtete Grundstücksfläche – 8 Jahre
- EUR 7,21 bis 8,10/m² gewichtete Grundstücksfläche – 9 Jahre
- EUR 8,11 bis 9,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 10 Jahre
- EUR 9,01 bis 9,90/m² gewichtete Grundstücksfläche – 11 Jahre
- EUR 9,91 bis 10,80/m² gewichtete Grundstücksfläche – 12 Jahre
- EUR 10,81 bis 11,70/m² gewichtete Grundstücksfläche – 13 Jahre
- EUR 11,71 bis 12,60/m² gewichtete Grundstücksfläche – 14 Jahre
- EUR 12,61 bis 13,50/m² gewichtete Grundstücksfläche – 15 Jahre
- EUR 13,51 bis 14,40/m² gewichtete Grundstücksfläche – 16 Jahre
- EUR 14,41 bis 15,30/m² gewichtete Grundstücksfläche – 17 Jahre
- EUR 15,31 bis 16,20/m² gewichtete Grundstücksfläche – 18 Jahre
- EUR 16,21 bis 17,10/m² gewichtete Grundstücksfläche – 19 Jahre
- EUR 17,11 bis 18,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rheinbreitbach, den 31. Mai 2021

Ortsgemeinde Rheinbreitbach


Roland Thelen
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o. g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.